



Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Marktplatz 8
6361 Hopfgarten im Brixental

21. März 2022

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental mit Beschluss vom 28.03.2022, aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgendes beschlossen hat:

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Präambel

Die Geschäftsordnung beinhaltet eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 normierten Bestimmungen der §§ 34 bis 46.

§ 1 – Einberufung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister gibt die voraussichtlichen Sitzungstermine für den Gemeinderat/Gemeindevorstand so früh wie möglich bekannt.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen des Gemeinderates erfolgt digital mittels E-Mail an die von den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegebenen Adressen.
- (3) Bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des Abs. 2 abgesehen werden und eine Einladung telefonisch erfolgen.
- (4) Die Örtlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates wird je nach Bedarf vom Bürgermeister festgelegt.

§ 2 - Tagesordnung

- (1) Die Behandlung und Beschlussfassung der Niederschrift/en vorangegangener Sitzungen ist/sind jeweils als erster Tagesordnungspunkt festzulegen. Dies gilt ausschließlich für den Gemeinderat.

§ 3 – Öffentlichkeit

- (1) Die Einberufung zur Sitzung des Gemeinderates ist mit der vollständigen Tagesordnung an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental unter www.hopfgarten.tirol.gv.at kundzumachen.
- (2) An den Sitzungen des Gemeinderates haben auch im nichtöffentlichen Teil der Gemeindeamtsleiter sowie ein/e Schriftführer/in teilzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann darüber hinaus Gemeindebedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates/Gemeindevorstandes zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

§ 4 - Einsichtnahme in Verhandlungsunterlagen

- (1) Eine Einsichtnahme in sämtliche Verhandlungsunterlagen erfolgt ausschließlich während der Amtsstunden für den Parteienverkehr im Gemeindeamt bzw. werden diese je nach technischer Möglichkeit elektronisch im eingerichteten Intranet für Mandatäre rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Zusendung per E-Mail ist nicht vorgesehen. Allfällige weitere Unterlagen, welche aufgrund des großen Umfangs nicht im Intranet zur Verfügung gestellt werden können, können direkt beim jeweiligen Sachbearbeiter während der Amtsstunden für den Parteienverkehr eingesehen werden.
- (2) Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht erst ab deren Verständigung und ist eine ausnahmsweise Zusendung per E-Mail möglich.
- (3) Unterlagen, welche sensible Daten beinhalten (zB Datenschutzgesetz), befinden sich nicht im Intranet. Diese Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit bis zur Behandlung im Gemeinderat. Sie können beim jeweiligen Sachbearbeiter eingesehen werden.

§ 5 – Vorsitz und Verhandlungsleitung

- (1) Der Bürgermeister hat für die ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen.
- (2) Er leitet die Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften oder zu Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen. Er ist darüber hinaus berechtigt, sich ohne Beschränkung an Diskussionen zu beteiligen.
- (4) Im Verhinderungsfall hat der erste Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

§ 6 - Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) Wortmeldungen der Mitglieder des Gemeinderates haben nur der Reihe nach und nach Zuweisung des Bürgermeisters zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erfolgen.
- (2) Die Aufzeichnungen der Gemeinderatssitzung mithilfe eines akustischen Tonträgers sind nicht vorgesehen. Eine Aufzeichnung kann aber durch die Mehrheit des Gemeinderates während der Periode beschlossen werden.
- (3) Da sämtliche Anträge von der Verwaltung vorbereitet werden und im Intranet zur Einsicht aufliegen (mit Ausnahme von Inhalten mit sensiblen Daten), kann der Bürgermeister im Einzelfall von einem ausführlichen Bericht Abstand nehmen und auf die Unterlagen verweisen.

§ 7 – Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden, sofern keine formellen Fehler bei der Abstimmung erfolgt sind.
- (2) Mündliche Anträge können am Tag der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ eingebracht werden.
- (3) Anträge können von Antragsteller bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.

§ 8 – Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Anfragen können an das Gemeindeamt mittels E-Mail an amtsleiter@hopfgarten.tirol.gv.at geschickt werden. Für Anfragen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.
- (2) An Obleute oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen Anfragen gestellt werden.
- (3) Anfragen, die die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz oder ein Steuergeheimnis verletzen, sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

§ 9 – Niederschrift

- (1) Es wird kein Wortprotokoll angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt aufgenommen.
- (2) Persönliche Wortmeldungen werden ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes des Gemeinderates zum konkreten Tagesordnungspunkt protokolliert.
- (3) Berichtigungsvorschläge zur Niederschrift sind spätestens 14 Tage nach Zustellung des Protokolls schriftlich bekannt zu geben. Später eingebrachte Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates (nicht zwangsweise Gemeindevorstände) und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen laut Tiroler Gemeindeordnung.

§ 10 – Pflicht zum Erscheinen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister per E-Mail an amtsleiter@hopfgarten.tirol.gv.at bekanntzugeben und seine Vertretung zu veranlassen.

§ 11 – Ausschüsse

- (1) Jedem Ausschuss ist ein Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung als Schriftführer zugeteilt.
- (2) Die Berichte aus den Ausschüssen erhalten bei jeder künftigen Gemeinderatssitzung einen eigenen Tagesordnungspunkt.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt. in Kraft.

Der Bürgermeister

(Paul Sieberer)

Angeschlagen am: 01.04.2022

Abgenommen an: 19.04.2022

